



Die aktiven Sportförderer Irsch/Saar e.V.

Förderer des SV Eintracht Irsch e.V.

Satzung der Aktiven Sportförderer Irsch/Saar e.V.

von Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen am 16. Januar 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 11. April 1991 gegründete Verein führt den Namen „Die Aktiven Sportförderer Irsch/Saar e.V.“ und hat seinen Sitz in 54451 Irsch.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Wittlich in das Vereinsregister eingetragen. (VR 2519)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die ideelle und finanzielle
 - a) Förderung des Breitensports und sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Jugendbereich sowie
 - b) Unterhaltung und Pflege von sportlichen Anlagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke" und zwar durch
 - a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) und
 - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) In besonderer Weise verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Vereinsaustritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Ein Vereinsausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierzu kann sie eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand i. Sinne § 26 BGB) besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden,

- c) dem Kassierer / der KassiererIn und
 - d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Beirat des Vereins, dem bis zu vier Mitglieder angehören können.
 - (3) Der Beirat hat beratende Funktion und soll den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Aufgabenwahrnehmung beraten und unterstützen.
 - (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende (im Vertretungsfall: der/die 2. Vorsitzende).
 - (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
 - (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
 - (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den SV ‚Eintracht‘ Irsch/Saar 1928 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 16.01.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Die Aktiven Sportförderer Irsch/Saar e.V.“ beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Unterschrift des Geschäftsführers